



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

- Offener Brief -

An alle BRD - Verwaltungen

Werte Verwaltungsbeamte, Bedienstete und Mitarbeiter der BRD-Verwaltung,  
werte Damen und Herren,

wie Sie wissen, wurde im Jahre 1990 die Besetzung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone durch die Sowjetunion (UdSSR) wieder frei gegeben. Mit der Auflösung der DDR am 03. Oktober 1990 wurde die Besatzerverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone aufgehoben.

Seit dem 03. Oktober 1990 wurde die Sowjetische Besatzungszone durch die Treuhandverwaltung BRD privatrechtlich verwaltet. Eine Wiedervereinigung hat es nicht gegeben, denn die Bundeskanzler/in und die Bundespräsidenten wurden nur auf die Urschrift des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 vereidigt, also nicht für den Gebietsbereich der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone.

Am 27. April 2018 wurde von der Bundeskanzlerin Frau Merkel im Beisein des Präsidenten der vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Trump auf der internationalen Pressekonferenz öffentlich bekannt gegeben, daß nun, nach über 70 Jahren die Nachkriegsordnung beendet ist.

***„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu***

***übernehmen.“*** (Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus)

Damit wurde die internationale Öffentlichkeit darüber informiert, daß nun auch die alliierten Westmächte die Besetzung von Deutschland beendet haben und Deutschland somit wieder freigegeben wurde.

**Die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung ist zu Ende.**

Der Weg ist frei, das völkerrechtswidrige Unrecht, welches durch das Dritte Reich den indigenen und autochthonen, deutschen Völkern angetan wurde, nun endlich wieder zu heilen.

Wie Sie vielleicht wissen, sind das 2. Deutsche Reich (1871 als Staatenbund Deutsches Reich gegründet) mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 und Preußen auch Unterzeichner der Genfer Konventionsrechte und der Haager Landkriegsordnung, als Teil des sehr umfangreichen humanitären Völkerrechts. Damit stehen alle Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten im Staatenbund Deutsches unter dem Schutz der Menschenrechte.

Mit dem s.g. Preußenschlag am 20. Juli 1932, mit der gewaltsamen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik / Drittes Reich, und der völkerrechtswidrigen Herstellung des Dritten Reichs wurden allen Deutschen, die gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) ihre Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs besaßen und unter den Menschenrechtskonventionen geschützt waren, ihre Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten entzogen.

*Mit der nationalsozialistischen Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 wurde durch das Nazi-Regime folgendes verordnet:*

§ 1 (1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit.

*Mit dieser Verordnung wurde unseren Vorfahren die Staatsangehörigkeit ihres Bundesstaates im Staatenbund des 2. Deutschen Reichs/Deutschland mit einem völkerrechtswidrigen Verwaltungsakt entzogen. Damit verloren unsere Vorfahren und auch ihre Abkömmlinge (also wir) die Bodenrechte ihres Glied-/Bundesstaates wie z.B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Hessen, etc. pp. und sie verloren gleichzeitig die Völkervertragsrechte, wie z.B. der Genfer Menschenrechtskonventionen oder der Haager Landkriegsordnung, weil deren Geltungsbereiche immer in den Grenzen der einzelnen Vertragsstaaten liegen und diese Grenzen aufgehoben worden waren.*

Die Menschen wurden mit der deutschen Staatsangehörigkeit „deutsch“ de jure und de facto völkerrechtswidrig staatenlos gemacht, denn es gibt hier in Europa bis heute keinen Staat „Deutsch“.

Dies nutzten die alliierten Mächten des Zweiten Weltkriegs aus, den deutschen Soldaten und auch der deutschen Bevölkerung keine Schutzrechte gemäß der Genfer Menschenrechtskonventionen und der Haager Landkriegsordnung zu gewähren, wie hier an nur drei Beispielen kurz aufgezeigt wird:

Fast alle deutschen Großstädte wurden ausgebombt, ohne Rücksicht auf Zivilisten. Sogar die Stadt Dresden, welche als Rot-Kreuz-Stadt viele Verwundete und Vertriebene zur Zeit der Bombardierung im Februar 1945 beherbergte, wurde völlig zerstört.

Die kriegsgefangenen deutschen Soldaten und auch Zivilisten wurden nicht als Kriegsgefangene im Sinne der Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung, sondern als „Strafgefangene“ behandelt. Sie wurden nicht, wie es die Haager Landkriegsordnung vorschreibt, schnellstmöglich nach der Beendigung der Kriegshandlungen aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.

*„Das für die Suche nach Vermissten zuständige Deutsche Rote Kreuz verzeichnet 1,3 Millionen deutsche Kriegsgefangene, deren Schicksal niemals geklärt werden konnte; sie gelten bis heute offiziell als vermisst.“ (stern: viele kamen nicht zurück, stern-Serie: besiegt, befreit, besetzt – Deutschland 1945-1948, 14. März 2005)*

*„14 Millionen Deutsche verlassen ab Ende 1944 ihre Heimat, werden deportiert oder in die Flucht geschlagen. Nach dem 8. Mai 1945 fliehen viele zu spät und werden getötet, vergewaltigt oder verschleppt. [Es sind meist Alte, Frauen und Kinder]. Manche Flüchtlingsdrecks wagen den Weg über das zugefrorene Frische Haff. Flüchtlingschiffe werden auf der Ostsee beschossen und torpediert ...“ (ARD– Deutsche Geschichte- Flucht und Vertreibung – planet wissen)*

Mit dem Ende der Nachkriegsordnung seit dem 27. April 2018 haben wir die große Chance, dieses völkerrechtliche Unrecht des Dritten Reichs wieder zu heilen und in unsere vertraglich gesicherten Menschenrechte, unter den Schutz der Genfer Konventionen und der Haager Landkriegsordnung zu gelangen.

Seien Sie sich Ihrer großen Verantwortung bewusst und helfen Sie bitte mit, die Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs mit seinen 26 Glied-/Bundesstaaten gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht in einem friedlichen Prozeß geordnet durchführen zu können. Die wichtigste Aufgabe ist es zunächst, allen vermuteten Deutschen, die vermutlich die Abstammung gemäß RuStAG 1913 in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs, in:

*Freistaat Preußen,* als legitimer und völkerrechtskonformer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen

Bayern	Sachsen-Weimar-Eisenach	Waldeck
Sachsen	Anhalt	Reuß ältere Linie
Württemberg	Braunschweig	Reuß jüngere Linie
Baden	Sachsen-Altenburg	Lippe
Hessen	Sachsen-Coburg-Gotha	Schaumburg-Lippe
Mecklenburg-Schwerin	Sachsen-Meiningen	Stadtstaat Hamburg
Mecklenburg-Strelitz	Schwarzburg-Rudolstadt	Stadtstaat Bremen
Oldenburg	Schwarzburg-Sondershausen	Stadtstaat Lübeck

besitzen, nach der Überprüfung ihrer Abstammung, ihnen die Staatsangehörigkeit des Bundesstaates, in dem sie ihren Wohnsitz genommen haben, zu geben, damit diese Menschen wieder unter dem Schutz des sehr umfangreichen humanitären Völkerrechts stehen und die Menschen nie wieder straffrei ermordet, vergewaltigt, ausgeraubt, zwangsenteignet und vertrieben werden können.

Werte Mitarbeiter in den BRD-Verwaltungen,

es liegt nun vor allem an Ihnen, wie schnell die Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs/Deutschland, welches nie untergegangen ist und nach wie vor Rechtsfähigkeit besitzt, vonstatten gehen kann, wie schnell die Menschen wieder ihre Menschenrechte erlangen und wie schnell wir alle gemeinsam mithelfen können, die vielen geführten Kriege in der Welt zu beenden. Bitte folgen Sie den Anordnungen der administrativen Regierungen in den einzelnen Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich.

Da nur Staatsangehörige in den jeweiligen Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland als Mitarbeiter in den Staatsdienst oder als Staatsbeamte übernommen werden können, ist es notwendig, daß Sie den administrativen Regierungen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/ Bundesstaaten Ihre Abstammung gem. RuStAG 1913 nachweisen und Ihre Staatsangehörigkeit des Bundesstaates, in dem Sie wohnen, annehmen.

Weitere wichtige Informationen finden Sie unter: [www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Die Bundesrepublik Deutschland besitzt keine gesetzgebende oder exekutive Gewalt.

Bitte beachten Sie die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016, veröffentlicht seit dem 29. November 2016 und einsehbar über die vorgenannte Weltnetzseite.

Lassen Sie uns gemeinsam in eine gute und friedliche Zukunft gehen.

Anlage: Schreiben der Staatsanwaltschaft Deggendorf vom 31.01.2017

Gegeben zu Potsdam, am 18. Mai 2018

Mit freundlichen Grüßen



*Ada Amli's  
a.d.T.  
Friedrich*

# Staatsanwaltschaft Deggendorf



Staatsanwaltschaft Deggendorf,  
Graflinger Straße 34, 94469 Deggendorf

Herr Oberstaatsanwalt Wiesenberger

Telefon: 0991/3898 301

Telefax: 0991/3898-200

Präsidium des deutschen Reichs  
Crinitzer Straße 19 C  
15926 Fürstlich Drehna

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Akten - / Geschäftszeichen

1 AR 33/17 108

kam  
Datum

31.01.2017

Vorermittlungsverfahren Präsidium des deutschen Reichs  
wegen Reichsbürger

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 24.01.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiesenberger  
Oberstaatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

**Hausanschrift**  
Graflinger Straße 34  
94469 Deggendorf

**Haltestelle**  
Bachstraße  
**Behindertenparkplatz**  
Alte Poststraße

**Geschäftszeiten**  
Mo-Fr.: 08:00-12:00 Uhr

**Kommunikation**  
**Telefon:** 0991/3898-0  
**Telefax:** 0991/3898-200  
poststelle@sta-deg.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An

- die restitutiven alliierten Besatzermächte des Ersten und Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis
- das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Herrn Horst Seehofer

Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus: (Original-Video)

**„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“**

Damit ist auch die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung zu Ende.

---

## Niederschrift und Anordnung Nr. 19052018-1

zur Staatsangehörigkeit gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913  
im Freistaat Preußen,

zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen, im völkerrechtskonformen  
Verfassungsstand vom 30. November 1920 und im Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 ist die Bundesrepublik Deutschland als Verwaltungskonstrukt der alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs aufgehoben.

Alle Gesetze und Verordnungen der BRD sind damit außer Kraft gesetzt und es gilt ab sofort, mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018, der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens durch die Weimarer Republik/ Drittes Reich.

Gesetze, die der Verfassung und den Gesetzen des Freistaats Preußen nicht entgegenstehen, bleiben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vorübergehend in Kraft.

Das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43) ist unverzüglich umzusetzen und der Freistaat Preußen ist unter Aufsicht der im Notstand (BGB §§ 227, 228, 229) gewählten Vertreter der administrativen Regierung des sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Freistaats Preußen wieder herzustellen.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 10., 14. und 17. Oktober 1932 fällte der Staatsgerichtshof am 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43) die Entscheidung:

*Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern **vorübergehend** Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. **Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.***

Diese völkerrechtswidrige Verhalten ist nun zu heilen.

Somit ist auch das Staatsangehörigkeitsgesetz der BRD / Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, beruhend auf nationalsozialistischer Gesetzgebung wieder außer Kraft und es gilt ab sofort das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG 1913)

### Daher ergeht folgende Anordnung

- (1) Alle Mitarbeiter der Standesämter sind verpflichtet, unverzüglich ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 bei der Zentralverwaltung

Freistaat Preußen  
(Posteinwurf Büro)  
Crinitzer Straße 19 C  
D-[15926] Fürstlich Drehna

nachzuweisen und ihre Staatsangehörigkeit im Freistaat Preußen zu beantragen.  
Ausführliche Hinweise finden Sie unter: [www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

Nach einer positiven Prüfung wird diesen Mitarbeitern die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen vergeben.

Dies ist unabdingbare Voraussetzung, um in den öffentlichen Dienst und in das Beamtenverhältnis des Freistaats Preußen übernommen werden zu können.

Diese Standesbeamten des Staates Freistaat Preußen erhalten die Aufgabe, die Abstammungsunterlagen aller in den Einwohnermeldeämtern registrierten Personen gemäß RuStAG 1913 zu prüfen und dann in Eigenverantwortung die Staatsangehörigkeitsausweise des Freistaats Preußen für die gemäß RuStAG 1913 abstammenden Deutschen auszustellen. Hierzu ergehen weitere Anordnungen.

Den Menschen ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit, die damit verbundenen Bodenrechte und Menschenrechte des sehr umfangreichen humanitären Völkerrechts wieder zurückzugeben und den Freistaat Preußen wieder herzustellen, ist unabdingbare Voraussetzung, um nach über 100 Jahren Kriegszustand das völkerrechtswidrige Verhalten zu heilen und den Frieden nicht nur für die deutschen Völker, sondern für die ganze Welt wieder herzustellen.

(Zitat US-Präsident Trump; Pressekonferenz am 27. April 2018:

„Ich hoffe, es wird Frieden geben für Nord- und Südkorea. Deutschland und Japan gehören natürlich auch dazu.“)

- (2) Diese Anordnung ist an alle BRD-Standesämter der BRD-Länderverwaltungen auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen unverzüglich weiterzureichen und sofort umzusetzen.

Verweigerer, die dieser Anordnung nicht Folge leisten und damit die völkerrechtliche Reorganisation des Freistaats Preußen gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht behindern, verantworten sich gemäß Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27. November 2016, veröffentlicht am 29. November 2016.

Anlage: Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913

Gegeben zu Potsdam, am 19. Mai 2018



Ada Conrads  
o.d.R.  
Reichshaus



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An

- die restitutiven alliierten Besatzermächte des Ersten und Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis
- das Bundesministerium der Finanzen, Herrn Olaf Scholz

Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus: (Original-Video)

**„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“**

Damit ist auch die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung zu Ende.

---

## Niederschrift und Anordnung Nr. 19052018-2

Reorganisation der Finanzverwaltung  
im Freistaat Preußen,

zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen, im völkerrechtskonformen Verfassungsstand vom 30. November 1920 und im Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 ist die Bundesrepublik Deutschland als Verwaltungskonstrukt der alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs aufgehoben.

Alle Gesetze und Verordnungen der BRD sind damit außer Kraft gesetzt und es gilt ab sofort, mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018, der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens durch die Weimarer Republik/ Drittes Reich.

Gesetze, die der Verfassung und den Gesetzen des Freistaats Preußen nicht entgegenstehen, bleiben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vorübergehend in Kraft.

Das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43) ist unverzüglich umzusetzen und der Freistaat Preußen ist unter Aufsicht der im Notstand (BGB §§ 227, 228, 229) gewählten Vertreter der administrativen Regierung des sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Freistaats Preußen wieder herzustellen.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 10., 14. und 17. Oktober 1932 fälltte der Staatsgerichtshof am 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43) die Entscheidung:

*Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern **vorübergehend** Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. **Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.***

Daher ist der Freistaat Preußen völkerrechtskonform gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht im Status quo ante (bellum) wieder herzustellen und alle Rechte an die gemäß BGB §§ 227, 228, 229 im rechtfertigenden Notstand gewählten Vertreter der administrativen Regierung des sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Freistaats Preußen zu übergeben.

Obwohl kein Vertreter Preußens den Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 unterzeichnete, erbrachte die preußische Bevölkerung den größten Anteil zur Erfüllung der Reparationsforderungen der alliierten Mächte des Ersten Weltkriegs, gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritanniens und Nordirlands und der Republik Frankreich. Die letzte Rate wurde durch die BRD-Treuhandverwaltung der alliierten Mächte als Schlußrate am 03. Oktober 2010 geleistet.

Obwohl der Freistaat Preußen am 20. Juli 1932 gewaltsam und völkerrechtswidrig in die Weimarer Republik/Drittes Reich einverleibt wurde und wie die Stadt Danzig selbst nicht am Zweiten Weltkrieg teilgenommen hat, leistete das indigene, autochthone Volk der Preußen bis 1990 ebenfalls den größten Anteil der Reparationsleistungen an die Sowjetunion (UdSSR).

### **Daher ergeht folgende Anordnung**

Da somit der Freistaat Preußen keinerlei Reparationsverpflichtungen mehr nachzukommen hat, ergibt sich derzeit auch keine Verpflichtung, die Finanzverwaltung in der Gewalt einer Treuhandverwaltung zu belassen. Die Finanzverwaltung für das Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen ist daher sofort aus dem Bundesfinanzministerium auszugliedern.

- (1) In der Zeit des Übergangs ist daher in Amtshilfepflicht dafür durch das Bundesministerium der Finanzen eine getrennte Finanzverwaltung zu führen, unter der Aufsicht der administrativen Regierung des Freistaats Preußen.

Die Mittelinstanz in den Provinzen bilden die Landesfinanzämter mit ihren Abteilungen für Besitz- und Verkehrssteuern. Entsprechend dieser Zweiteilung stehen unter ihnen als örtliche Behörde die Finanzämter und die Zollämter. Bei den Finanzämtern werden Steuerausschüsse gebildet. Den Landesfinanzämtern sind Finanzgerichte anzugliedern, die über die Berufungen zu entscheiden haben. Den Finanzämtern und Landesfinanzämtern ist zugleich die Reichsvermögensverwaltung rück zu übertragen. Insbesondere erfolgt die örtliche Verwaltung nach Aufhebung der Bundesvermögensstellen durch die Finanzämter. Die örtliche Verwaltung ist nach der preußischen Gebietsordnung im Rechtsstand 1932 zu strukturieren. Ein erheblicher Teil des von der BRD privatisierten Reichsvermögens, insbesondere die ertragswirtschaftlichen Unternehmungen unterliegen der Rückabwicklung. Sie sind in privatrechtliche Gesellschaften zusammenzufassen (Aktiengesellschaften). Die Wahrnehmung der Rechte als Aktionär ist der Freistaat Preußen, während der Reorganisation zunächst das Bundesministerium der Finanzen unter der Aufsicht der administrativen Regierung des Freistaats Preußen.

Schrittweise ist die preußische Finanzverwaltungsstruktur im Rechtsstand 1932 wieder herzustellen.

- (2) Unverzüglich sind die Preußische Staatsbank – Seehandlung-, die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse, die Generallotteriedirektion u.s.w. wieder herzustellen.

Alle Sparkassen; Volksbanken und Raiffeisenbanken, Postbanken unterstehen auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen den Städten und Gemeinden. Sie unterstehen der



staatlichen Aufsicht des Freistaats Preußen. Sie arbeiten nach ihren Satzungen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932.

Alle sich auf dem Staatshoheitsgebiet befindenden Banken haben ab sofort die Ausweisdokumente (Staatsangehörigkeitsausweis und Reisepaß) des Freistaats Preußen anzuerkennen und Kontoeröffnungen zu ermöglichen.

- (3) Zur Wiederherstellung der Finanzverwaltung, des Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesens des Staates Freistaat Preußen erarbeitet das Bundesministerium der Finanzen ein umfangreiches Konzept unter Beachtung der Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932. Wichtige Hinweise und Rechtsgrundlagen finden Sie z.B. im Preußischen Geheimarchiv in Berlin. **Mit Terminsetzung zum 29. Juni 2018 ist dieses Konzept der administrativen Regierung, Bereich innere Angelegenheiten des Freistaats Preußen vorzulegen.** Zu beachten ist dabei, daß sicherzustellen ist, daß allen Mitarbeitern in den öffentlichen BRD-Verwaltungen die Löhne und Gehälter weiterhin ordnungsgemäß gezahlt werden.

Das Staatsvermögen des Freistaats Preußen ist vom Bund wieder auf den Freistaat Preußen zurück zu übertragen und unterliegt dem Fiskus.

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die örtlichen Straßen, Flüsse und Häfen und die Dienstgebäude (Verwaltungsvermögen), oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt (Finanzvermögen). Zur Wiederherstellung des Finanzvermögens gehört auch die Bundesdruckerei, welche die Reichsdruckerei und vorher die preußische Staatsdruckerei war. Sie ist wieder in das Staatseigentum des Freistaats Preußen zu übertragen. Auch die preußische Bank-Seehandlung und die Preußische Zentralgenossenschaftsbank, sowie die Staatseisenbahnen, die zusammen mit den Bahnen der anderen Länder zur Deutschen Reichsbahn zusammengefasst wurden waren und durch die BRD-Treuhandverwaltung privatisiert wurden, sind wieder an den Freistaat Preußen zurückzuführen.

In Preußen bilden einen sehr wertvollen Besitz die Domänen und Forsten, wie z. B. staatliche Bergwerke, Hütten und Salinen.

Weiterer Besitz sind Wasser- und Elektrizitätswerke, Hafenanlagen, sowie Anteile an Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften sowie die Staatliche Porzellanmanufaktur welche die BRD privatisierte und eine Rückabwicklung zu erfolgen hat.

- (4) Zu berücksichtigen sind auch sämtliche Anfallsrechte seit dem 18. Juli 1932. Das Anfallsrecht umfasst den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen. Dazu gehören erblose Verlassenschaften und vom Eigentümer aufgegebenen Grundstücke, bezüglich deren der Fiskus ein Aneignungsrecht hat. Außerdem besteht der Anspruch auf Lotterieregalien.
- (5) Die Besteuerung in allen Bereichen erfolgt nach den gültigen Steuergesetzen des Freistaats Preußen im Rechtsstand 1932.

Ebenso ist der Finanzausgleich zwischen dem Freistaat Preußen einerseits und den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden andererseits, aber auch zwischen den Gemeinden einerseits und den Gemeindeverbänden andererseits im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 zu beachten.

Die Steuern und Zölle sind gemäß der Steuer-Gesetze im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 festzusetzen.

Die Einnahmen sind ausschließlich zur Restitution/Reorganisation des Freistaats Preußen gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu verwenden.

- (6) Die Veruntreuung von Vermögen z.B. zur Finanzierung krimineller Vereinigungen, Abführung von Vermögen in die Europäische Union, für eine Nato-Mitgliedschaft oder in andere Nichtregierungsorganisationen, für Gehälter und Diäten von BRD-Bediensteten in der EU oder im Bundestag ist ausdrücklich bei Strafe verboten.
- (7) Alle Mitarbeiter des Bundesministeriums der Finanzen sind verpflichtet, unverzüglich ihre Abstammung gemäß RuStAG 1913 bei der Zentralverwaltung

Freistaat Preußen  
(Posteinwurf Büro)  
Crinitzer Straße 19 C  
D-[15926] Fürstlich Drehna

nachzuweisen und ihre Staatsangehörigkeit im Freistaat Preußen zu beantragen.  
Ausführliche Hinweise finden Sie unter: [www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

Nach einer positiven Prüfung wird diesen Mitarbeitern die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen vergeben.

Dies ist unabdingbare Voraussetzung, um in den öffentlichen Dienst und in das Beamtenverhältnis des Freistaats Preußen übernommen werden zu können.

- (8) Diese Anordnung ist an BRD-Verwaltungsebenen auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen unverzüglich weiterzureichen und sofort umzusetzen.

Verweigerer, die dieser Anordnung nicht Folge leisten und damit die völkerrechtliche Reorganisation des Freistaats Preußen gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht behindern, verantworten sich gemäß Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016, veröffentlicht am 29. November 2016.

Gegeben zu Potsdam, am 19. Mai 2018



*Adla Carolina*  
*a. d. F.*  
*Fürstlich*



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

An

- die restitutiven alliierten Besatzermächte des Ersten und Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis
- das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Herrn Horst Seehofer

Öffentliche Bekanntgabe durch Frau Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 bei der gemeinsamen Pressekonferenz mit Herrn Präsident Trump im Weißen Haus: (Original-Video)

**„Diese Zeit der Nachkriegsordnung ist zu Ende. Sie ist mehr als 70 Jahre her [...] und wir müssen auch als Deutsche lernen, mehr Verantwortung zu übernehmen.“**

Damit ist auch die Besatzungsverwaltung „Bundesrepublik Deutschland“ als Nachkriegsordnung zu Ende.

---

## Niederschrift und Anordnung Nr. 19052018-3

zur Aufgabenstellung der Polizei

im Freistaat Preußen,

zur Wiederherstellung des Staates Freistaat Preußen, im völkerrechtskonformen Verfassungsstand vom 30. November 1920 und im Rechtsstand vom 18. Juli 1932

Mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018 ist die Bundesrepublik Deutschland als Verwaltungskonstrukt der alliierten Westmächte des Zweiten Weltkriegs aufgehoben.

Alle Gesetze und Verordnungen der BRD sind damit außer Kraft gesetzt und es gilt ab sofort, mit Beendigung der Nachkriegsordnung am 27. April 2018, der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens durch die Weimarer Republik/ Drittes Reich.

Gesetze, die der Verfassung und den Gesetzen des Freistaats Preußen nicht entgegenstehen, bleiben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vorübergehend in Kraft.

Das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43) ist unverzüglich umzusetzen und der Freistaat Preußen ist unter Aufsicht der im Notstand (BGB §§ 227; 228; 229) gewählten Vertreter der administrativen Regierung des sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Freistaats Preußen wieder herzustellen.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 10., 14. und 17. Oktober 1932 fällt der Staatsgerichtshof am 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43) die Entscheidung:

*Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern **vorübergehend** Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. **Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.***

Daher ist der Freistaat Preußen völkerrechtskonform gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht im Status quo ante (bellum) wieder herzustellen und alle Rechte an die gemäß BGB §§ 227; 228; 229, im rechtfertigendem Notstand gewählten Vertreter der administrativen Regierung des sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Freistaats Preußen zu übergeben.

Es liegt jedoch der begründete Anfangsverdacht vor, daß die BRD nun, nach Ende der Nachkriegsordnung, auf den von ihr bisher mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) im Auftrag der Alliierten verwalteten Gebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland in verbotener Eigenmacht einen Polizeistaat etablieren will.

**Zu Gunsten von POLIZEI-Maßnahmen** nach Maßgabe des Gesetzes zur Neustrukturierung des Bundeskriminalgesetzes vom 1. Juni 2017 mit Geltung **ab 25. Mai 2018** sollen gemäß § 89

**für die Deutschen die Grundrechte**

- der **körperlichen Unversehrtheit**
- der **Freiheit der Person**
- des **Brief,- Post- und Fernmeldegeheimnisses**
- der **Freizügigkeit**
- der **Unverletzlichkeit der Wohnung**

**eingeschränkt werden.**

Diese Einschränkungen stellen einen groben Verstoß gegen die **Menschenrechte** und gegen die Abkommen der Haager Landkriegsordnung sowie Straftaten gemäß Reichsstrafgesetzbuch dar.

Zudem ist zahlreichen Presseberichten zu entnehmen, daß die Bundeswehr in Schnöggersberg / Altmark mit ihren Privat-Söldnern in der Letzlinger Heide im März 2018 eine Großübung als Stadt-Häuser-Kampf geprobt hat und die POLIZEI bereits Großübungen in Berlin und Frankfurt durchführten. Offenbar bereiten sich POLIZEI und Bundeswehr auf Einsätze im Inneren und auf Bürgerkrieg vor.

**Vom Gesetzgeber der BRD bestimmt, ist das Polizeipräsidium [als Exekutivorgan] u.a. nur**

- 1. Vollzugsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Vereinsgesetzes**
- 2. zuständige Behörde nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs.1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 28. Juli 1966 (BGBl I S.457) in der jeweils geltenden Fassung**
- 3. zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts.**

*(Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum BGB (BgbAGBGB) v.28.Juli 2000 (GVBl.1/100,[Nr.08] S. 114) zuletzt geändert durch Art. 3 d.G. vom 10. Juli 2014 (GVBl.1/14 [Nr. 35])*

Seit dem 27. April 2018 besitzt die BRD weder verwaltungshoheitliche, noch gesetzgeberische und auch keine exekutive Hoheitsrechte mehr.

Da die Bundesrepublik Deutschland keine Souveränitätsrechte und keine staatshoheitlichen Rechte besaß und seit dem 27. April 2018 auch keinerlei verwaltungshoheitlichen Rechte mehr besitzt, erlangt das Gesetz zur Neustrukturierung des Bundeskriminalgesetzes vom 1. Juni 2017 keine Geltung mehr, so, wie auch alle anderen von der Bundesrepublik Deutschland geschaffenen Gesetze und Verordnungen / Richtlinien keine Geltung mehr besitzen. Die POLIZEI darf nur unter Aufsicht und Anordnung der administrativen Regierung des sich seit dem 19. Oktober 2012 in Reorganisation befindenden Freistaats Preußen tätig werden und untersteht ab sofort der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Bereich innere Angelegenheiten.

## Daher ergeht folgende Anordnung

Seit dem 27. April 2018 sind alle Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand 1932 gültig und anzuwenden.

Die Tätigkeit der Polizei umfasst im allgemeinen die Exekutive auf der Grundlage richterlicher Beschlüsse und Urteile, die grundsätzlich von allen verfahrensbeteiligten Richtern leserlich unterschrieben sein müssen (Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877; in der Fassung vom 1. Januar 1900). Schriftstücke ohne ordnungsgemäßen Stempel und ohne Unterschrift entwickeln keine Rechtskraft und dürfen nicht vollstreckt werden.

- (1) Weitere Aufgaben hat die Polizei auf folgenden Gebieten:
  - a) Schutz des Staates Freistaat Preußen, der Person, und des Eigentums gegen gewaltsame Rechtsverletzung jeder Art,
  - b) Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Brücken, sowie Schutz der öffentlichen Anlagen,
  - c) Erhaltung der öffentlichen Sicherheit bei Versammlungen, öffentlichen Aufzügen u.s.w.
  - d) Verhütung strafbarer Handlungen, sowie deren Erforschung und Verfolgung bis zum Eingreifen der Kriminalpolizei,
  - e) Verkehrspolizei, Verkehrsregelung, Beaufsichtigung des öffentlichen Verkehrswesens sowie des Straßengewerbebetriebs,
  - f) Feuerpolizei, Verkehr mit Sprengstoffen und leicht entzündlichen Stoffen
  - g) Bahnhofsdienst,
  - h) Gewerbepolizei,
  - i) Marktpolizei,
  - j) Äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage,
  - k) Theaterdienst,
  - l) Gewisse Aufgaben der Wirtschaftspolizei,
  - m) Gegebenenfalls Gesundheits- und Veterinärpolizei,
  - n) Fürsorge für hilfsbedürftige, Verletzte und Kranke,
  - o) Arbeiterschutz,
  - p) Personenstands- und Meldewesen,
  - q) Feld-, Forst-, Jagt-, Fischerei- und Wasserpolizei,
  - r) Gefangenentransportwesen
- (2) Alle anderen Polizei- Aufgaben bleiben weiterhin in Kraft, soweit sie den preußischen Gesetzen im Rechtsstand 18. Juli 1932 sowie dem humanitären Völkerrecht nicht widersprechen.
- (3) Die Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen gegen Jedermann auf preußischem Gebiet ohne richterliche Anordnungen, Beschlüsse, Urteile sind bei Strafe verboten.
- (4) Alle Mitarbeiter der Polizei sind verpflichtet, unverzüglich ihre Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 bei der Zentralverwaltung

Freistaat Preußen  
(Posteinwurf Büro)  
Crinitzer Straße 19 C  
D-[15926] Fürstlich Drehna

nachzuweisen und ihre Staatsangehörigkeit im Freistaat Preußen zu beantragen.  
Ausführliche Hinweise finden Sie unter: [www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

Nach einer positiven Prüfung wird diesen Mitarbeitern die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen vergeben.

Dies ist unabdingbare Voraussetzung, um in den öffentlichen Dienst und in das Beamtenverhältnis des Freistaats Preußen übernommen werden zu können.

- (5) Diese Anordnung ist an alle BRD-Standesämter der BRD-Länderverwaltungen auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen unverzüglich weiterzureichen und sofort umzusetzen.

Verweigerer, die dieser Anordnung nicht Folge leisten und damit die völkerrechtliche Reorganisation des Freistaats Preußen gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht behindern, verantworten sich gemäß Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016, veröffentlicht am 29. November 2016.

Gegeben zu Potsdam, am 19. Mai 2018



*Aela Canella*  
*a. d. F.*  
*Präsident*

**Fax, Letzte Übertragung** PAGE . 001/001  
20.05.2018 21:17

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 648  
Empfangsdatum und -zeit 20.05.2018 20:39  
Starten /Fertigst. 20.05.2018 20:39 /20.05.2018 21:17  
Ergeb. Fehl.

Ein Komm.-Fehler ist während der Faxtransaktion aufgetreten.  
Beim Senden den Vorgang wiederholen und/oder anrufen, ob  
Empfangsfaxgerät zum Faxempfang bereit ist.

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
648	20.05	20:39	Send	0074956060766	06:32	015/015	OK RU
648	20.05	20:46	Send	0302299397	06:07	015/015	OK RU
648	20.05	21:01	Send	03083051050	04:25	008/015	Keine Ant
648	20.05	21:03	Send	03020457571	06:06	015/015	OK GB
648	20.05	21:11	Send	030590039067	05:55	015/015	OK FR

*Offener Brief v. 18.05.2018  
Anordnung Nr. 19052018-1  
Anordnung Nr. 19052018-2  
Anordnung Nr. 19052018-3*

**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
 Kanzlei des Präsidialrats des Freistaats Preußen / Geschäftsstelle  
 in der Funktion des öffentlichen Objekts

Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt  
 Eintrags-Nr. 33 (L 11120) - Königlich Preussisch  
 Hans Franz Dörfler a.o.J. 30.01.1916  
[www.freistaat-preussen.de](http://www.freistaat-preussen.de)

**Diplomatische Korrespondenz**  
 20.05/2018 19  
**Nachschicht und Anordnungen für die Kooperationsstellen**

Sehr geehrter Präsident der Französischen Republik, Seine Exzellenz Herr Fauriol,  
 sehr geehrter Botschafter der Russischen Föderation, Seine Exzellenz Herr Tschukajew,  
 sehr geehrter Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz Herr Trump,  
 sehr geehrter Botschafter des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, Ihre  
 Exzellenz Frau May,  
 sehr geehrter Botschafter des Vereinigten Königreichs (Großbritannien und Nordirland), Seine  
 Exzellenz Herr Wood,  
 sehr geehrter Präsident der Französischen Republik, Seine Exzellenz Herr Macron,  
 sehr geehrte Botschafterin der Französischen Republik, Ihre Exzellenz Frau Deroin.

Ich, der bestellte Vertreter der Administration der Regierung des Freistaats Preußen für die  
 Auswärtigen Angelegenheiten und zugleich für den Verband für Kooperationsstellen des  
 Deutschen Reichs / Deutschland, erkläre hiermit, Präsidenten und Botschafter der Russischen  
 Föderation, dem Präsidenten und dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, der  
 Präsidenten und dem Botschafter des Vereinigten Königreichs (Großbritannien und  
 Nordirland) sowie dem Präsidenten und der Botschafterin der Französischen Republik, im Namen  
 aller Kooperationsstellen des sich in Kooperationsstellen befindenden Staates / Staates Preußen  
 mein besten Hochachtungsgelübde.

Ich fühle die Aufgabe, Ihren Exzellenzen für Ihren Offenen Brief vom 18. Mai 2018 an die FRO-  
 Verantwortlichen nach den Abschlüssen vom 10. Mai 2018 zur Wiederherstellung der  
 Selbstbestimmung entgegen der Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen die Kommunikation  
 und Kooperationsstellen zu übermitteln.

Wir wünschen dem Präsidenten für alle Völker Russen Erde auf dem Festland der Weltfriede!

Diplomatische Korrespondenz [20-05/2018 19] vom 20. Mai 2018 Seite 1 von 2

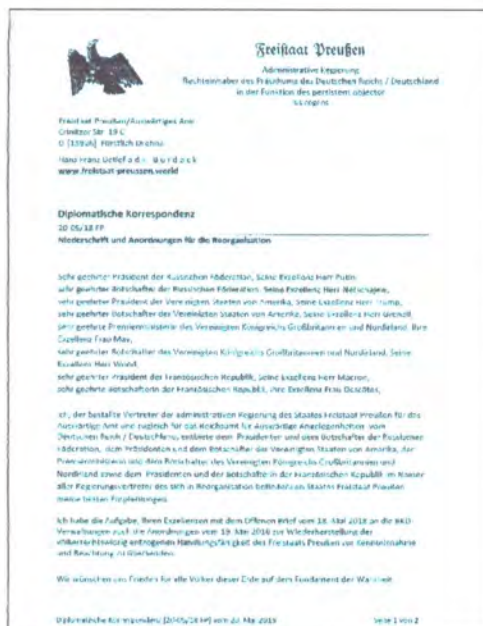
**Fax, Letzte Übertragung** PAGE . 001/001  
20.05.2018 22:19

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 650  
 Empfangsdatum und -zeit 20.05.2018 22:12  
 Starten /Fertigst. 20.05.2018 22:12 /20.05.2018 22:19  
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
650	20.05	22:12	Send	03083051050	06:33	015/015	OK <span style="font-family: cursive;">US</span>





Fax, Letzte Übertragung

PAGE . 001/001

21.05.2018 07:51

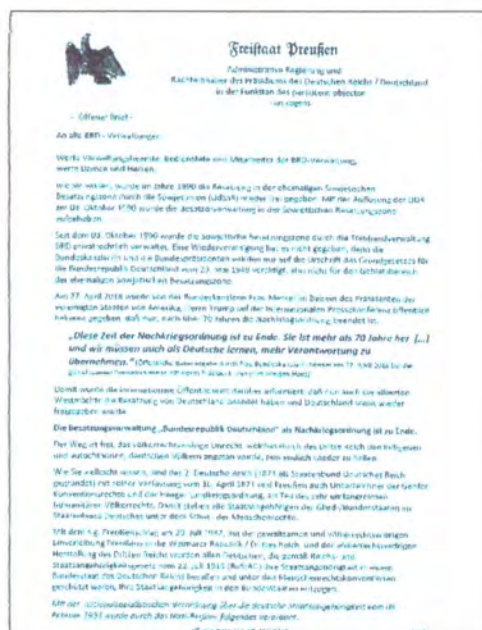
Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 655  
 Empfangsdatum und -zeit 21.05.2018 07:43  
 Starten /Fertigst. 21.05.2018 07:44 /21.05.2018 07:51  
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
655	21.05	07:44	Send	0301868112926	07:15	021/021	OK

BMI



**Fax, Letzte Übertragung**

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 654

Empfangsdatum und -zeit 21.05.2018 07:35

Starten /Fertigst. 21.05.2018 07:35 /21.05.2018 07:40

Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
654	21.05	07:35	Send	030186823260	04:26	010/010	OK <b>BMF</b>

